

MANDANTENINFORMATION 2022

AKTUELLE STEUERTHEMEN 1. QUARTAL 2022

MERKBLATT NR. 2001.1 | 01 | 2022

INHALT

1. Einleitung
2. Neues für Unternehmen und Arbeitnehmer
 - 2.1 Erhöhte Anforderungen an Plug-in-Hybridfahrzeuge für steuerliche Begünstigung
 - 2.2 Homeofficepflicht und Homeofficepauschale
 - 2.3 Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge
 - 2.4 Mindestlohn gestiegen – Prüfung der Einhaltung der 450-€-Grenze bei Minijobbern
3. Neues für Unternehmen
 - 3.1 Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus
 - 3.2 Neustart- und Neustarthilfe Plus – Fristende für Endabrechnung beachten
 - 3.3 Überbrückungshilfen wegen Corona – Frist für Schlussabrechnung bis 31.12.2022 verlängert
 - 3.4 Wahlrecht von Personengesellschaften, als Kapitalgesellschaften besteuert zu werden
 - 3.5 Steuer-ID bei Minijobs im Unternehmen
4. Neues für alle Steuerpflichtigen
 - 4.1 Abgabefrist Steuererklärungen 2020
 - 4.2 Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung – neues Muster für Bescheinigung
5. Neues für Familien – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
6. Neues bei der Umsatzsteuer
 - 6.1 Neuer Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte
 - 6.2 Aktuelles zum Dauerbrenner Rechnungen

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Mandanteninformation beinhaltet wichtige neue Informationen für Sie als Mandanten. Die Informationen können jedoch wegen der sich aktuell schnell entwickelnden Steuergesetzgebung und Verwaltungsauffassungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an. Er hilft Ihnen sehr gerne weiter.

2. NEUES FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMER

2.1 Erhöhte Anforderungen an Plug-in-Hybridfahrzeuge für steuerliche Begünstigung

Wer einen Dienstwagen auch privat und/oder für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte/1. Betriebsstätte nutzt, muss dafür einen geldwerten Vorteil versteuern. Für die Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung kommt entweder die

1 %-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode zur Anwendung. Elektro-, Brennstoffzellen und Plug-in-Hybridfahrzeuge werden bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils begünstigt, weil sie aus Klimaschutzgründen die Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor ablösen sollen. Bei ab dem 01.01.2022 angeschafften Plug-in-Hybriden greift die Vergünstigung jedoch nur noch dann, wenn das Fahrzeug eine rein elektrische Reichweite von mind. 60 km hat. Bei Anschaffungen zuvor reichte eine rein elektrische Reichweite von 40 km aus. Schafft das Fahrzeug diese elektrische Reichweite nicht, gibt es die begünstigte Besteuerung des geldwerten Vorteils nur, wenn die CO₂-Emission des Fahrzeugs 50 g je gefahrenen km beträgt.¹ Dann sind bei der 1 %-Regelung nur der halbe Bruttolistenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode nur die hälftigen Anschaffungs- oder vergleichbaren Miet- oder Leasingkosten für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen. Das sollte bei Neuanschaffungen von Plug-in-Hybriden im betrieblichen Bereich berücksichtigt werden, wenn auch eine Privatnutzung oder Nutzung für die Fahrten von der Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte/1. Betriebsstätte vorgesehen ist. Wenn die Halbierungsregelung nicht zur Anwendung kommen kann, weil keine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, bleibt nur die Abschlagsmethode, die jedoch bei Anschaffungen ab dem 01.01.2022 nur einen sehr geringen Effekt hat. Die Erfüllung der Voraussetzungen kann durch das Führen eines E-Kennzeichens nachgewiesen werden. Soweit ein solches nicht vorhanden ist, kann der Nachweis auch durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erbracht werden. Soweit in den Bescheinigungen verschiedene Werte ausgewiesen werden,

1. sind für Fahrzeuge, die nach dem 31.08.2018 erstmalig zugelassen wurden, grundsätzlich die WLTP1-Werte maßgeblich (CoC2 49.4 und 49.5). Eine Ausnahme gilt nur für auslaufende Modelle und Lagerfahrzeuge, die nicht nach WLTP zertifiziert werden müssen. Für die Kohlendioxidemissionen ist hierbei auf die gewichteten kombinierten WLTP-Werte (CoC 49.4) abzustellen und
2. wird für die elektrische Mindestreichweite der Wert „Elektrische Reichweite innerorts“ (EAER3 city gem. CoC 49.5.2) herangezogen.

Ausführliche Informationen zu E-Autos und Hybridfahrzeugen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1916 „E-Mobilität: Besteuerung der Privatnutzung von E-Autos und Ladestationen“.

¹ § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 4 EStG.

2.2 Homeofficepflicht und Homeofficepauschale

Arbeitgeber sind seit dem 24.11.2021 wieder verpflichtet, ihren Arbeitnehmern die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von zu Hause aus zu erlauben, wo immer es möglich ist.² Nur wenn zwingende betriebsbedingte Gründe gegen die Tätigkeit im Homeoffice sprechen, darf davon abgewichen werden. Zwingende betriebsbedingte Gründe, kein Homeoffice anzubieten, liegen nur dann vor, wenn in den Betrieben nötige Arbeitsmittel dafür fehlen oder die vorhandene IT-Infrastruktur dafür nicht ausreicht. Sonstige organisatorische Erschwernisse reichen nicht aus. Eine Mindestbetriebsgröße, die Kleinbetriebe von der Verpflichtung, Homeoffice anzubieten, ausnimmt, enthält die Regelung nicht. Aber auch Arbeitnehmer trifft eine Verpflichtung: Sie müssen das Angebot des Arbeitgebers, ihre Tätigkeit von zu Hause aus auszuüben, annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Gründe, dass es den Mitarbeitenden nicht möglich ist, können räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder eine unzureichende technische Ausstattung sein. Die Regelung ist befristet und gilt vorerst bis zum 19.03.2022. Gesetzlich befristet ist auch die Regelung zur Homeofficepauschale. Nach dieser Regelung können 5 € je Kalendertag, an dem ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet wurde, max. 600 € im Jahr, als Werbungskosten/Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Nach jetzigem Gesetzesstand gilt die Homeofficepauschale nur für die VZ 2020 und 2021 und ist damit zum 31.12.2021 ausgelaufen. Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition sieht jedoch eine Verlängerung der Homeofficepauschale für den VZ 2022 vor.

2.3 Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge

Die Freigrenze für Sachbezüge wurde von 44 € im Monat auf 50 € im Monat ab dem 01.01.2022 angehoben.³ D.h., bis zu diesem Grenzbetrag können Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten. Zu beachten ist, dass es sich bei diesem Betrag um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Sofern der Betrag von nun 50 € auch nur um 1 Cent überschritten wird, ist der gesamte Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Freigrenze gilt zudem grundsätzlich für alle in einem Monat bezogenen Sachbezüge und geldwerten Vorteile, jedoch nicht für Privatnutzung von Dienstwagen, Sachbezüge, bei denen amtliche Sachbezugswerte anzusetzen sind (z.B. Mahlzeiten- und Unterkunftsgestellung), Sachbezüge, die pauschal versteuert werden, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und geldwerte Vorteile aus Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers. Der Freibetrag für Sachbezüge aus dem Waren- oder Dienstleistungssortiment des Arbeitgebers ist unverändert bei 1.080 € im Kalenderjahr geblieben.⁴

2.4 Mindestlohn gestiegen – Prüfung der Einhaltung der 450-€-Grenze bei Minijobbern

Zum 01.01.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 9,60 € auf 9,82 € pro Stunde. Dies macht insb. bei den Minijobbern Anpassungen erforderlich, denn auch für sie gilt der Mindestlohn. Arbeitgeber, aber auch Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl in der Woche oder im Monat vereinbart ist, sollten nun prüfen, ob sie trotz des gestiegenen Mindestlohns noch innerhalb des Grenzbetrags von 450 € pro Monat bleiben. Durch die Erhöhung des Mindestlohns muss die Arbeitszeit um durchschnittlich eine Stunde pro Monat reduziert werden, wenn die monatliche Verdienstgrenze nicht überschritten werden soll. Wird der Grenzbetrag von 450 € pro Monat regelmäßig überschritten, handelt es sich um ein reguläres sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Vergünstigungen für Minijobs dürfen dann nicht mehr angewendet werden und der Nettoverdienst sinkt. Insbesondere Minijobber mit mehreren Minijobs sollten dringend überprüfen, ob sie

innerhalb der Grenze bleiben, da die verschiedenen Arbeitgeber hier keine Prüfmöglichkeit haben. Fällt erst später – im Rahmen von Betriebsprüfungen – auf, dass die Minijobgrenze durch den betreffenden Arbeitnehmer dauerhaft überschritten wurde, kommt es zu Nachforderungen seitens der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes.

3. NEUES FÜR UNTERNEHMEN

3.1 Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Die Frist für die Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus wurde vom 31.12.2021 auf den 31.03.2022 verlängert. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 wird die Unterstützung für Unternehmen jedoch als Neustarthilfe 2022 und als Überbrückungshilfe IV fortgeführt.

3.2 Neustart- und Neustarthilfe Plus – Fristende für Endabrechnung beachten

Für die Frist zur Endabrechnung bei der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus kommt es darauf an, ob der Steuerpflichtige selbst oder der Steuerberater den Antrag auf diese Hilfe gestellt hat. Wurde die Neustarthilfe mit dem Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 durch den Steuerpflichtigen selbst beantragt, musste die Endabrechnung bereits bis zum 31.12.2021 eingereicht werden. Wurde der Antrag über einen sog. prüfenden Dritten gestellt, muss die Endabrechnung nach jetzigem Stand bis zum 30.12.2022 eingereicht werden. Für die Endabrechnung der Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021) gilt für Steuerpflichtige, die selbst den Antrag gestellt haben, eine Frist bis zum 30.06.2022 für die Endabrechnung. Rückzahlungen aus der Endabrechnung der Neustarthilfe sind für Selbstantragsteller bis zum 30.06.2022 zu leisten und aus der Neustarthilfe Plus bis zum 31.12.2022. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der vorausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Die Endabrechnung kann ausschließlich digital über das Antragsportal eingereicht werden. Sobald das Modul Endabrechnung zur Verfügung steht, erhalten Selbstantragsteller eine Information per Mail mit ausführlichen Informationen und Anleitungen. Wenn die Endabrechnung über prüfende Dritte eingereicht wird, ist dies seit Ende November 2021 über das Antragsportal antrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich. Eine Einreichung in Papierform oder per Mail ist nicht vorgesehen. Wurde der Antrag vom Steuerpflichtigen selbst direkt gestellt, ist die Einreichung über einen prüfenden Dritten nicht möglich. Wurde die Neustarthilfe über einen prüfenden Dritten beantragt, muss ein prüfender Dritter die Endabrechnung einreichen.

3.3 Überbrückungshilfen wegen Corona – Frist für Schlussabrechnung bis 31.12.2022 verlängert

Wurden vom Unternehmen durch den sog. prüfenden Dritten, also i.d.R. vom Steuerberater, Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus und außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020 oder Restart-Prämien beantragt und gewährt, sind Schlussabrechnungen für die einzelnen Hilfen einzureichen. Die Frist für die Schlussabrechnung für erhaltene Überbrückungshilfe wurde vom 30.06.2022 verlängert und endet nun am 31.12.2022. Die Schlussabrechnung ist zwingend digital über die Antragsplattform der Überbrückungshilfe einzureichen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt auch für andere erhaltene Hilfen. Da die Anträge auf die Hilfen regelmäßig auf prognostizierte Umsatzausfälle und prognostizierte Fixkosten basierten, ist diese Schlussabrechnung erforderlich. Mit der Schlussabrechnung wird die genaue Höhe der Berechtigung der Förderung auf Basis der dann vorzulegenden Ist-Zahlen berechnet und bewilligt. Über die Schlussabrechnung kann es sowohl zu einer Nachzahlung von Förderung (Ausnahme grundsätzlich bei der

² § 28b Abs. 4 IfSG.

³ § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

⁴ § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG.

Überbrückungshilfe I) als auch zu einer Rückforderung erhaltener Fördergelder kommen. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Nachzahlungsanspruch, ist hierfür ein Antrag zu stellen. Rückzahlungen durch die Schlussabrechnung sind grundsätzlich nicht zu verzinsen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde. Erhält der zu prüfende Dritte, i. d. R. Steuerberater, keinen entsprechenden Auftrag oder werden ihm nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, der Bewilligungsstelle des Landes eine entsprechende Mitteilung zu machen.

3.4 Wahlrecht von Personengesellschaften, als Kapitalgesellschaften besteuert zu werden

Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften sowie rein vermögensverwaltende Gesellschaften können erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, wählen wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.⁵ Ob die Wahl sinnvoll ist oder nicht, bedarf zuvor detaillierter steuerlicher Beratung sowie einiger Vorbereitungsmaßnahmen. Zu den Details der Regelung hat das Bundesministerium der Finanzen nun ein umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht, welches beim Antrag auf Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht beachtet werden sollte, BMF v. 10.11.2021, Option zur Körperschaftbesteuerung (§ 1a KStG) IV C 2 – 2707/21/10001:004. Im Gegensatz zur Besteuerung von Personengesellschaften wird der Gewinn bei Kapitalgesellschaften in zwei Schritten versteuert – im 1. Schritt im Jahr der Gewinnerzielung und im 2. Schritt bei der Ausschüttung an den Gesellschafter. Bei Personengesellschaften wird der Gewinn grundsätzlich bereits im Jahr der Gewinnerzielung vollständig besteuert – unabhängig von einer Ausschüttung.

3.5 Steuer-ID bei Minijobs im Unternehmen

Ab dem 01.01.2022 müssen unternehmerisch tätige Arbeitgeber stets die Steueridentifikationsnummer ihrer Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Bisher war dies nicht erforderlich. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen über das Finanzamt vornimmt. Bei der Datenübermittlung der Steuer-ID muss dann auch die Art der Versteuerung mit angegeben werden. Bei Minijobbern im Privathaushalt und Abrechnung über das Haushaltscheckverfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise nicht mit der Pauschsteuer versteuert wird.

4. NEUES FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

4.1 Abgabefrist Steuererklärungen 2020

Wegen der Corona-Pandemie und der damit höheren Arbeitsbelastung in Steuerberatungskanzleien wegen der Anträge für Hilfspgelder, wie z. B. die Überbrückungshilfen, wurden die Steuererklärungsfristen verlängert. Für Steuerpflichtige, die zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und sich steuerlich beraten lassen, endet die Abgabefrist für das Veranlagungsjahr 2020 am 01.05.2022. Die Möglichkeit, Fristverlängerungen zu beantragen bzw. zu gewähren, bleibt davon unberührt.⁶ Dies ist auch rückwirkend möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nachweislich ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Erklärungsfrist einzuhalten. Die Arbeitsüberlastung eines steuerlichen Beraters kann für sich allein nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch das Finanzamt über die gesetzliche Verlängerung hinaus rechtfertigen. Zu beachten ist, dass das Finanzamt trotz dieser

⁵ § 1a KStG.

⁶ § 109 Abs. 1 AO.

Fristen vorzeitig Steuererklärungen anfordern darf. In dem Fall gilt die in der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung festgesetzte Frist, die vier Monate ab Bekanntgabe der Anordnung beträgt.⁷ Eine kürzere Fristsetzung ist unzulässig.⁸ Die gesetzlichen Abgabefristen entfalten dann keine Wirkung. Wird die Frist 01.05.2022 für die Steuererklärung 2020 nicht eingehalten, ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Dieser beträgt pro angefangenen Monat mind. 25 € je einzureichender Steuererklärung.⁹ Die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachzahlungen beginnt dann am 01.07.2022, wird aber nur für volle Monate festgesetzt.¹⁰

4.2 Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung – neues Muster für Bescheinigung

Für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen, die ab dem 01.01.2020 begonnen und bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden, wird eine Steuerermäßigung von bis zu 40.000 € pro Objekt nach § 35c EStG gewährt. Die Sanierungsmaßnahme muss in einem Objekt durchgeführt worden sein, das eigenen Wohnzwecken dient – und zwar im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich. Voraussetzung für den Steuerbonus ist, dass eine entsprechende Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens vorgelegt wird. Das BMF hat Muster für diese Bescheinigungen veröffentlicht, die vom Fachunternehmen und Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (früher § 21 EnEV) verwendet werden **müssen**, wenn der Steuerbonus beantragt wird. Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2020 begonnen wurde, kann der Steuerbonus grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn nicht die neuen Muster der Bescheinigungen verwendet wurden.¹¹

5. NEUES FÜR FAMILIEN – ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Die Befristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wurde aufgehoben, sodass der Entlastungsbetrag auch für künftige Jahre 4.008 € beträgt. Der Zusatzbetrag für jedes weitere Kind von 240 € bleibt unverändert.¹² Neu ab dem VZ 2022 ist, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nun stets und bundeseinheitlich im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt wird, wenn der betreffende Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse II hat. Der Zusatzbetrag von 240 € je weiterem Kind kann nach wie vor nur über die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Hat sich der Arbeitnehmer nicht die Lohnsteuerklasse II eintragen lassen (ggf. wg. Schutz der Privatsphäre nicht gewollt), befindet sich aktuell nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder ist selbstständig tätig, kann die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

6. NEUES BEI DER UMSATZSTEUER

6.1 Neuer Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gibt es mit § 24 UStG eine außergewöhnliche Sonderregelung. Falls diese sog. Durchschnittssatzbesteuerung (wahlweise) in Anspruch genommen wird, so wird unterstellt, dass sich abzuführende Umsatzsteuer

⁷ § 149 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AO.

⁸ § 149 Abs. 4 Satz 6 AO.

⁹ § 152 Abs. 5 Satz 1 AO.

¹⁰ § 238 Abs. 1 Satz 2 AO.

¹¹ BMF v. 15.10.2021, Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c EStG); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz – IV C 1 – S 2296-c/20/10003:004.

¹² § 24b Abs. 2 EStG.

und dagegen abzuziehende Vorsteuer – zumindest für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Produkte – ausgleichen. Pauschalierende Land- und Forstwirte geben in diesem Falle zumeist gar keine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, weil das Ergebnis aus Umsatzsteuer minus Vorsteuer ohnehin null beträgt.

Die Besonderheit dabei ist, dass Kunden aus Rechnungen solcher pauschalierenden Land- und Forstwirte dennoch Vorsteuerabzug geltend machen können für die dort ausgewiesene pauschale Umsatzsteuer – ohne dass diese vom Land- und Forstwirt abgeführt wird.

PRAXISHINWEIS Aus zutreffend ausgestellten Rechnungen mit der Angabe dieses Pauschalsteuersatzes von 10,7 % für landwirtschaftliche bzw. 5,5 % für forstwirtschaftliche Produkte sind Sie bei Einkäufen für Ihr Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt. Allerdings muss der Vorsteuerabzug zumeist getrennt gebucht werden, weil es in den meisten Programmen eine Buchungsautomatik nur für 19 % und 7 % gibt.

Bis zum 31.12.2021 betrug der pauschale Umsatzsteuersatz für landwirtschaftliche Produkte 10,7 %. Aufgrund einer Gesetzesänderung wird dieser Prozentsatz zukünftig jährlich überprüft und falls notwendig angepasst. Durch die erste Änderung zum 01.01.2022 beträgt der Pauschalsatz seither 9,5 %. Da durch die Absenkung der Vorteile der Pauschalbesteuerung abnimmt, sollten betroffene Betriebe prüfen, ob ein Übergang zur Regelbesteuerung – v.a. bei hohen Vorsteuerbeträgen z.B. durch Investitionen – vorteilhaft ist.

Die Änderung betrifft allerdings nur die landwirtschaftlichen Produkte, für forstwirtschaftliche Erzeugnisse bleibt der Pauschalsteuersatz von 5,5 % unverändert.

Für bestimmte Sägewerkserzeugnisse¹³ und Getränke (außer Milch und Leitungswasser) gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19 %.

ACHTUNG – NICHT VERGESSEN Seit 01.01.2022 kann die Pauschalbesteuerung nur noch von kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden, bei denen der Gesamtumsatz des Unternehmers (insg.) im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € netto betragen hat.

6.2 Aktuelles zum Dauerbrenner Rechnungen

In der jüngsten Vergangenheit haben sich beim Thema Rechnungen und Rechnungsberichtigung einige Erleichterungen durch die Rechtsprechung ergeben. V.a. ist inzwischen in vielen Fällen eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. Hierdurch können oftmals Nachzahlungszinsen vermieden werden, wenn z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug aufgrund mangelhafter Rechnungen mit fehlenden oder unpräzisen Angaben versagt wird.

ACHTUNG Dennoch bleibt es dabei, dass formal korrekte Rechnungen fast immer zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind. Daher sollten weiterhin alle Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern bereits im Zeitpunkt des Rechnungseingangs auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Dies v.a. deshalb, weil eine Rechnungsberichtigung ausschließlich vom Rechnungsaussteller vorgenommen werden kann, sodass es bei dem Risiko verbleibt, dass eine spätere Rechnungsberichtigung nur deshalb nicht mehr möglich ist, weil der ursprüngliche Rechnungsaussteller nicht mehr erreichbar ist.

Aus den jüngsten Verwaltungsanweisungen zum Thema Rechnungen ergeben sich v.a. drei Hinweise für die Praxis:

¹³ Die in Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind.

- a) Mindestanforderungen an Rechnungen
Eine Rechnung im Sinne der Umsatzsteuer liegt vor, wenn in einem Abrechnungsdokument zumindest
- der Rechnungsaussteller und der (vermeintliche) Leistungsempfänger,
 - die Leistung,
 - der Nettobetrag und die Umsatzsteuer genannt sind.

In solchen Dokumenten muss darauf geachtet werden, dass die Umsatzsteuer aus Fremdkosten (z.B. Weiterberechnung TÜV-Gebühren oder sonstige Auslagen) nicht doppelt offen ausgewiesen wird. Falls eine Steuer von Dritten (Umlage/Weiterberechnung, z.B. Nebenkostenabrechnung) zwar genannt wird, ein Steuerausweis jedoch nicht erfolgen soll, so ist ein deutlicher Hinweis, wie z.B. „berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug“ oder „keine Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke“ aufzunehmen.

- b) Risiko bei Abrechnung per Gutschrift
Falls bei Leistungsabrechnungen per Gutschrift (Abrechnung durch den Leistungsempfänger statt Rechnungsstellung durch den Leistungsgeber) der Empfänger der Gutschrift dieser später (zumeist aus nicht steuerlichen Gründen) wirksam widerspricht, so verliert der Gutschriftaussteller für alle betroffenen Gutschriften den Vorsteuerabzug. Dies zwar erst im Zeitpunkt des Widerspruchs, jedoch u.U. für mehrere zurückliegende Jahre.
Um dieses Risiko zu vermeiden, ist für die Praxis zu empfehlen, der Rechnungsstellung durch den Leistenden stets den Vorzug zu geben.¹⁴ Falls die Berechnungsgrundlagen nur dem Leistungsempfänger vorliegen, so kann dieser die notwendigen Werte (z.B. Menge und Bemessungsgrundlage) dem Leistenden mitteilen und von diesem eine Rechnung anfordern.
- c) Leistungsbeschreibung und Ort der Leistung
Nach wie vor am häufigsten zu Beanstandungen führen die Angaben in Rechnungen zum Gegenstand der Leistung. Diese Leistungsbeschreibung muss so formuliert sein, dass
- ein Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware möglich ist,
 - es ausgeschlossen ist, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird,
 - die erbrachte Leistung sich eindeutig und leicht nachprüfen lässt.

Hieraus folgt, dass die Menge und die Art der Leistung in Form einer handelsüblichen Bezeichnung anzugeben sind.

HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

- Bei hochpreisigen Waren werden höhere Anforderungen an die handelsübliche Bezeichnung gestellt als bei Waren im Niedrigpreissegment.
Beispiel: Gattungsbezeichnung wie „T-Shirts“ oder „Bluse“ im Niedrigpreissegment evtl. ausreichend, „Uhren“ und „Armbänder“ im Hochpreissegment hingegen nicht.
- Falls sich nachvollziehbare Leistungsbeschreibungen statt aus der Rechnung aus anderen Unterlagen (z.B. Produktkatalog, Auftragsbestätigung) ergeben, so sind diese Unterlagen – gleich wie die Rechnung – zehn Jahre aufzubewahren.
- Falls notwendig muss sich auch der Ort der Leistung aus der Rechnung ergeben.
Bsp.: Ausländischer Lieferant stellt deutsche Umsatzsteuer in Rechnung: Lieferung aus Lager in Deutschland muss in der Rechnung angegeben sein, z.B. „Lieferung ab Auslieferungslager Düsseldorf“.

¹⁴ Dies gilt selbstverständlich nicht für Gutschriften ohne Umsatzsteuer, wie z.B. Versicherungs- oder Kreditvermittlungsprovisionen.